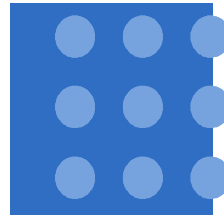


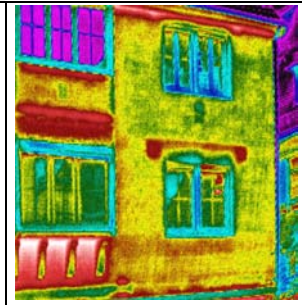
# büroinformationen



dipl.-ing. achim schlaier  
architekt  
schwarzenbergstraße  
18389081 ulm / donau  
  
fon+fax 0731-6024992  
mobil 0179-292 4350  
info@schlaier.com

Energieberatung  
Merkblatt 09/2010

architektur  
wohnbau  
gewerbebau  
sanierung  
beratung  
bewertung



**ENERGIEAUSWEIS** für Wohngebäude  
(gemäß dem § 10 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV))

**Berechneter Energiebedarf des Gebäudes** 2

**Energiebedarf**

**Nachweis der Einhaltung des § 3 oder § 9 Abs. 1 EnEV?**

Gebäudebestand:  Mischtyp  Altbau  Gebäude für Wohnzwecke  Mischtyp  
 Gebäudeteil:  Mischtyp  Mischtyp  Mischtyp

**Endenergiebedarf**

Energiequelle	Energieeffizienzklasse		Energieeffizienzklasse
	Wärmepumpe	Wärmepumpe	

**Sonstige Angaben**

Umwandlungsenergieerzeugung  
 Solarthermie  
 Biomasse  
 Wasserkraft  
 Windenergie  
 Photovoltaik  
 Geothermie  
 Erdwärme  
 Solarthermie  
 Biomasse  
 Wasserkraft  
 Windenergie  
 Photovoltaik  
 Geothermie  
 Erdwärme

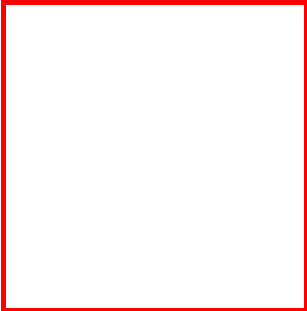
**Vergleichswerte Endenergiebedarf**

**Erläuterungen zum Berechnungsverfahren**

© 2009 by Dipl.-Ing. Achim Schlaier, Ulm



# Fragen zur EnEV 2009



## Was schreibt die EnEV 2009 vor?

Energieausweis zeigen: Wenn der Eigentümer sein Gebäude teilweise oder ganz verkaufen oder neu vermieten will, muss er seinen potentiellen Käufern oder Neumieter einen gültigen Energieausweis zeigen, wenn diese ihn verlangen.

- **EnEV 2009, § 16: Ausstellung und Verwendung Absatz 2**

Darstellung vorgegeben: Den Energieausweis muss der beauftragte Fachmann nach dem Muster erstellen, welches die EnEV 2009 für Wohn- und Nichtwohngebäude bereithält.

- **EnEV 2009, Anlage 6: Muster Energieausweis Wohngebäude**

- **EnEV 2009, Anlage 7: Muster Energieausweis Nichtwohnbau**

Modernisierungen empfehlen: Der Aussteller muss dem Eigentümer mit dem Energieausweis - wenn möglich - auch Modernisierungen empfehlen. Diese kurzen fachlichen Hinweise sollen dem Eigentümer zeigen, mit welchen kostengünstigen Maßnahmen er die Energieeffizienz seines Gebäudes verbessern könnte.

- **EnEV 2009, § 20: Modernisierungsempfehlungen**

Ausblick: Sollten künftige EnEV- Fassungen strengere Regeln einführen (wie die neue EU-Gebäuderichtlinie z.B. verlangt) muss der Eigentümer seinen Pflichten entsprechend nachkommen.

- **EU Gebäuderichtlinie 2010: Energieausweis im Baubestand**

## Wozu dient der Energieausweis?

Potentielle Kunden informieren: Der Energieausweis soll Käufern und Neumieter dabei helfen, sich zu informieren, wie sich das Gebäude energetisch verhält, bzw. ob es sich um eine Energieschleuder oder um ein Energiesparhaus handelt. Der Energieausweis dient lediglich der Information und soll den Kunden helfen, die verschiedenen Angebote auf dem Immobilienmarkt zu vergleichen.

- **EnEV 2009, § 16: Ausstellung und Verwendung Absatz 2**

- **EnEV 2009, § 17: Grundsätze des Energieausweises**

Darstellung einheitlich: Damit die Energieausweise vergleichbar sind, muss der ausstellende Fachmann sie gemäß der Muster darstellen, die die EnEV bereit hält.

- **EnEV 2009, Anlage 6: Muster Energieausweis Wohngebäude**

- **EnEV 2009, Anlage 7: Muster Energieausweis Nichtwohnbau**

Energiebedarf oder Energieverbrauch: Der Vergleich wird allerdings erschwert, weil die EnEV 2009 für die meisten Gebäude erlaubt, dass der Eigentümer frei wählt ob er für seinen Kunden einen Bedarfs-Ausweis (anhand des berechneten Energiebedarfs) oder einen Verbrauchs-Ausweis (anhand des erfassten Energieverbrauchs) ausstellen lässt.

- **EnEV 2009, § 18 Ausstellung aufgrund des Energiebedarfs**

- **EnEV 2009, § 19 Ausstellung aufgrund des Energieverbrauchs**

Ausblick: Sollten künftige EnEV- Fassungen strengere Regeln einführen (wie die neue EU-Gebäuderichtlinie z.B. verlangt) muss der Eigentümer seinen Pflichten entsprechend nachkommen.

- **EU Gebäuderichtlinie 2010: Energieausweis im Baubestand**

## Wer überreicht den Energieausweis?

Aussteller Energieausweis: Der Eigentümer erhält den Energieausweis von dem ausstellungsberechtigten Fachmann, den er beauftragt hat.

- **EnEV 2009, § 21: Aussteller Energieausweise für Baubestand**
- **EnEV 2009, § 29: Übergangsvorschriften für Energieausweise**

Modernisierungen empfehlen: Wenn der Fachmann keine Modernisierungen empfehlen kann, weil das Gebäude beispielsweise kürzlich energetisch saniert wurde, muss er dieses dem Eigentümer mitteilen, wenn er ihm den Energieausweis übergibt.

- **EnEV 2009, § 20: Modernisierungsempfehlungen**

## Wer stellt diese Energieausweise aus?

Die EnEV regelt die Ausstellungsberechtigung: Wer diese Energieausweise ausstellt, sowie die Modernisierungen empfiehlt, regelt die EnEV 2009 selbst bundesweit. Architekten sind als Aussteller für Energieausweise berechtigt gemäß § 21 EnEV.

- **EnEV 2009, § 21: Aussteller Energieausweise für Baubestand**
- **EnEV 2009, § 29: Übergangsvorschriften für Energieausweise**